

Ergänzende Geschäftsordnungsregelungen des Jugendhilfeausschusses analog der Geschäftsordnung für die Kommissionen der Landeshauptstadt Wiesbaden

Nachfolgend werden analog der Geschäftsordnung für die Kommissionen der Landeshauptstadt Wiesbaden diejenigen Regelungen für den Jugendhilfeausschuss aufgeführt, die nicht in den sonstigen Gesetzen/Satzungen (KJHG, AG-KJHG und Satzung des Jugendamtes) festgeschrieben sind.

Amtszeit der Mitglieder

(1) Die Amtszeit der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses beträgt 5 Jahre, analog der Amtszeit der Mitglieder des Stadtparlaments.

(2) Scheidet vor Ablauf der Amtszeit ein Mitglied aus dem Jugendhilfeausschuss oder Fachausschuss aus, ist für den Rest der Zeit ein Mitglied nachzuwählen.

Sitzungen

Der/Die Vorsitzende lädt schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung, ein. Zwischen dem Zugang der Einladung und dem Sitzungstag müssen mindestens 3 Tage liegen. Der/Die Vorsitzende kann auch in eiligen Fällen die Einladungsfrist abkürzen, jedoch muss die Einladung den Mitgliedern spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Auf die abgekürzte Einladungsfrist muss in der Einberufung ausdrücklich hingewiesen werden.

Verhinderung einzelner Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen.

(2) Am Erscheinen verhinderte Mitglieder haben ihr Ausbleiben vor der Sitzung bei dem/der Vorsitzenden oder der Geschäftsführung des Jugendhilfeausschusses anzuzeigen.

(3) Mitglieder, die nicht an der Sitzung teilnehmen können, haben ihre Stellvertreter/innen zu benachrichtigen und die Sitzungsunterlagen sie weiterzuleiten.

(4) Vorzeitiges Verlassen der Sitzung ist dem/der Vorsitzenden anzuzeigen.

Beschlussfähigkeit

Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der/Die Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. Die Beschlussfähigkeit gilt solange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird.

Beschlussfassung

(1) Der Ausschuss berät und beschließt in öffentlicher Sitzung.

(2) In einfachen Angelegenheiten oder in Eilfällen können ausnahmsweise die Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Ausschussmitglied diesem Verfahren widerspricht. Diese Beschlüsse sind in der nächsten Sitzung mitzuteilen.

(3) Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Abstimmungsberechtigt sind nur die Mitglieder mit Stimmrecht oder ihre Stellvertreter/innen. Der/Die Vorsitzende nimmt an der Abstimmung teil. Bei Stimmgleichheit gibt seine/ihre Stimme den Ausschlag. Geheime Abstimmung ist unzulässig.

(4) Der Wortlauf der Beschlüsse ist von dem/der Vorsitzenden jeweils im Anschluss an die Beratung eines Gegenstandes für die Niederschrift festzuhalten.

Widerstreit der Interessen

Ein Mitglied, das nach § 25 HGO von der Beratung und Beschlussfassung über einen Gegenstand auszuschließen ist, hat dies dem/der Vorsitzenden vor der Behandlung der Angelegenheit unaufgefordert mitzuteilen.

Teilnahme sonstiger Personen an den Sitzungen

(1) An den Sitzungen nehmen die Vertreter/innen der Verwaltung und der/die Protokollführer/in regelmäßig ohne Stimmrecht teil.

(2) Nach Bedarf können zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen weitere städtische Bedienstete sowie Sachverständige ohne Stimmrecht hinzugezogen werden.

(3) Die an den Sitzungen teilnehmenden sonstigen Personen können von der Teilnahme an der Sitzung ausgeschlossen werden, wenn dies nach dem Gegenstand der Beratung zweckmäßig oder erforderlich erscheint. Bei Ausschluss des Protokollführers/der Protokollführerin wird die Niederschrift von dem von dem/der Vorsitzenden bestimmten Kommissionsmitglied geführt.

Niederschrift

(1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Ausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus der Niederschrift muss ersichtlich sein, wer in der Sitzung anwesend war, welche Gegenstände verhandelt und welche Beschlüsse gefasst worden sind. Die Abstimmungsergebnisse sind festzuhalten. Jedes Mitglied kann verlangen, dass seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.

(2) Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen.

(3) Die Niederschrift ist mit der Einladung zur nächsten Sitzung zu versenden, oder spätestens zu Beginn der nächsten Sitzung zu verteilen. Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet der Ausschuss.

Amtsverschwiegenheit

(1) Die Mitglieder sind wie die Kommunalbeamten/-beamtinnen zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie dürfen die Kenntnis von Angelegenheiten, die der Schweigepflicht unterliegen, nicht unbefugt verwerten. Die Schweigepflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Ausschuss. Mitteilungen über die Ausführungen der Mitglieder, über Einzelheiten der Abstimmung und über den Inhalt der Niederschrift sind unzulässig.

(2) Verstöße gegen die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit werden nach den gesetzlichen Vorschriften geahndet.

(3) Die Mitglieder dürfen über die Angelegenheiten, für die Amtsverschwiegenheit besteht, ohne Genehmigung durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben.

Fachausschüsse

Für das Verfahren und den Geschäftsgang der Fachausschüsse gelten diese Geschäftsordnungsregelungen sinngemäß.

Geschäftsführung

(1) Der/Die Vorsitzende vertritt den Jugendhilfeausschuss. Er/Sie bereitet die Beschlüsse vor und leitet die Verhandlungen in den Sitzungen nach parlamentarischen Regeln.

(2) Der/Die Vorsitzende kann in dringenden Einzelfällen, wenn die Entscheidung des Jugendhilfeausschusses vorher nicht eingeholt werden kann und die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, die erforderlichen Maßnahmen von sich aus anordnen. Er/Sie hat dem Jugendhilfeausschuss in der nächsten Sitzung hierüber zu berichten.

Vorzeitige Ausscheiden von Mitgliedern Änderung von persönlichen Daten

Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus oder ändern sich die einem Mitglied persönliche Daten wie Name oder Adresse, ist die Geschäftsführung unverzüglich zu informieren.

Landeshauptstadt Wiesbaden - Der Magistrat -
Amt für Soziale Arbeit - OK Team -
Konradinallee 11
65189 Wiesbaden